



**Postulat Stöckli Ruedi und Mit. über den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat zur Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen IHVB (P 612).  
Eröffnet am: 16.03.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

Das öffentliche Baurecht ist eine kantonale Aufgabe. Es besteht deshalb gesamtschweizerisch eine grosse Regelungsvielfalt. So verwenden die Kantone für die Ermittlung der Gebäudehöhe nicht weniger als sieben verschiedene Definitionen (mit zahlreichen zusätzlichen Untervarianten). Diese Vielfalt namentlich bei den Begriffen und Messweisen ist unzweckmässig und mit erheblichen Nachteilen verbunden, sind doch Baufachleute, Bauunternehmen und Investoren vielfach nicht nur lokal oder regional tätig. Einheitliche Baubegriffe und Messweisen erleichterten und verbesserten daher namentlich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden spürbar. Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) nach gut zweijähriger Vorarbeit an ihrer Hauptversammlung vom 22. September 2005 die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Gegenstand der Vereinbarung sind Baubegriffe und Messweisen, welche vorweg die Gebäudedimensionen, die Nutzungsziffern und die Abstände betreffen. Die Vereinbarung ist diesen Sommer mit dem Beitritt des Kantons Thurgau als sechstem Kanton - neben Aargau, Baselland, Bern, Fribourg und Graubünden - und damit dem Erreichen der minimal erforderlichen Beitritte in Kraft getreten.

Die Verwendung einheitlicher Begriffe und Messweisen in den von der Vereinbarung erfassten Bereichen schafft Klarheit und Rechtssicherheit für Baufachleute, Bauunternehmen und Investoren, aber auch für die zuständigen Stellen von Kantonen und Gemeinden. Dies gilt umso mehr, als die im Konkordat verwendeten Begriffe und Messweisen inhaltlich mit den SIA-Normen 421 (Nutzungsziffern) und 423 (Gebäudedimensionen und Abstände) abgestimmt sind. Die mit der IVHB in die Wege geleitete Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen entspricht daher zweifellos einem breiten Bedürfnis, zumal sich dadurch erhebliche Rationalisierungsgewinne erzielen und Planungsaufwendungen abbauen lassen. Die daraus resultierenden Kosteneinsparungen sind nicht nur von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen, sondern dürften sich auch positiv auf die Wirtschaftsentwicklung auswirken. Dementsprechend äusserten wir uns bereits in unseren Antworten zur Anfrage Odilo Abgottspon (Nr. 567, eröffnet am 8. November 2005) über die Vereinheitlichung von Bauvorschriften und Bauverfahren und zum Postulat Dieter Haessig (Nr. 108, eröffnet am 4. Dezember 2007) über die Harmonisierung des Planungs- und Baugesetzes zustimmend zu der mit dem Konkordat angestrebten formellen Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen und befürworteten einen Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat. Ihr Rat hat mit der Überweisung des erwähnten Postulats unsere Haltung und auch die Forderung des vorliegenden Postulats bereits bestätigt.

Die ersten Arbeiten zur Vorbereitung eines Beitritts zur IVHB sind bereits seit Längerem aufgenommen worden. Denn die Ausgangslage für einen solchen Beitritt gilt es detailliert zu klären, hat doch die Einführung neuer oder geänderter Baubegriffe und Messweisen grundlegende Auswirkungen auf die Ortsplanungen der Gemeinden. In den meisten Fällen nämlich bestimmt das kantonale Recht im Planungs- und Baugesetz bloss die Begriffe und

Messweisen (Definition der Bauziffern, Bauhöhen usw.). Die masslichen Festlegungen (maximale Ausnützungsziffer, zulässige Gebäudehöhe oder Geschosszahl usw.) dagegen geben die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen vor. Zudem ergeben sich mit der Einführung neuer oder geänderter Baubegriffe und Messweisen weitreichende Folgen für die Rechtmässigkeit bestehender Bauten und Anlagen. Gleichzeitig muss mit der Harmonisierung dafür gesorgt werden, dass die Schutzwirkungen der einzelnen Bauvorschriften (wie die Gewährleistung der Sicherheit, Gesundheit, Umweltverträglichkeit, Ästhetik usw.) erhalten bleiben. Daher galt es in einem ersten Schritt die Auswirkungen auf die kommunalen Bau- und Zonenordnungen zu überprüfen und der notwendige Anpassungsbedarf im Einzelnen zu klären.

Die entsprechenden, vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in die Wege geleiteten Untersuchungen in vier ausgewählten Gemeinden liegen in der Zwischenzeit vor. Darauf basierend bereitet eine von unserem Rat am 1. April 2010 eingesetzte Projektgruppe den Beitritt zur IVHB und die damit zusammenhängenden Anpassungen der materiellen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vor. Der Projektgruppe gehören neben Kantons- und Gemeindevertretern auch externe, im Planungs- und Bauwesen tätige Fachleute an. Sie prüft im Rahmen ihrer Arbeiten und teilweise gestützt auf weitere von Ihrem Rat überwiesene Vorstösse vertieft auch noch andere Revisionspunkte wie die Regelungen des Planungs- und Baugesetzes zu den regionalen Planungsträgern und Richtplänen, zu den Landumlegungen, zu den Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, zum Bewilligungsverfahren, zur Geltungsdauer der Baubewilligungen, zum Rechtsschutz und zu den Strafbestimmungen. Voraussichtlich Mitte 2011 sollen die Arbeiten der Projektgruppe soweit abgeschlossen sein, dass anschliessend zum Beitritt zur IVHB und zur Revision des Planungs- und Baugesetz ein Vernehmlassungsverfahren in die Wege geleitet werden kann. In jedem Fall wird mit Blick auf die den Gemeinden einzuräumenden Fristen für die Anpassung ihrer Bau- und Zonenordnungen von einer langen sich über mehrere Jahre erstreckenden Umsetzungszeit auszugehen sein.

Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.